

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadt Steyr vom 11. Juli 2019 betreffend die Durchführung des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage der Stadt Steyr und die Bedingungen des Wasserbezugs (Wasserleitungsordnung 2019)

Gemäß § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet auf die von der Stadtbetriebe Steyr GmbH (= Betreiber der Wasserversorgungsanlage) betriebenen Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, derer sich die Stadt Steyr zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient (im Folgenden: Wasserversorgungsanlage), Anwendung.
- (2) Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:
 1. Gemeinde-Wasserversorgungsanlage: gemeinnützige (Z 2) öffentliche (Z 4) Wasserversorgungsanlage, derer sich die Stadt zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn der Betreiber dieser Anlage in direkte Rechtsbeziehung zu den Verbrauchern tritt;
 2. gemeinnützige Wasserversorgungsanlage: Wasserversorgungsanlage, deren Gebühren und Entgelte für die Benützung den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer das doppelte Jahrerfordernis nicht übersteigen;
 3. Objekt: ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt; dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen;
 4. öffentliche Wasserversorgungsanlage: Wasserversorgungsanlage, an deren Leitungsnetz der Anschluss innerhalb ihres Versorgungsbereichs und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit allgemein offen steht.

(Anm.: § 1 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

§ 2

Anschluss- und Bezugspflicht

- (1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage, wenn
 1. der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und
 2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m beträgt.
- (2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden, insofern nicht gemäß § 3 eine Ausnahme davon gewährt werden kann.
- (3) Die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objektes sind bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes, der auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat. Im Rahmen des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann. Etwaige einzuhaltende technische Maßnahmen werden vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgeschrieben.
- (3) Kommt der Eigentümer eines Objekts seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, hat der Magistrat der Stadt Steyr mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben.

§ 3

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- (1) Anschlusspflicht besteht nicht
 1. für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen mit Sinn des § 2 Eisenbahngesetz 1997,
 2. wenn Objekte (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden.
- (2) Für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgung wird vom Magistrat Steyr auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt, wenn die im § 6 Abs. 2 Z. 1 bis 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 in der Fassung LGBl. 35/2015 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen bzw. eingehalten werden.
- (3) Auf Antrag wird vom Magistrat Steyr eine Ausnahme von der Anschlusspflicht für das Nutzwasser gewährt, wenn
 1. gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden,
 2. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht,
 3. ein selbständiges Nutzwasserleitungsnetz besteht oder errichtet wird und
 4. auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen dem eigenen Nutzwasserleitungsnetz und dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gespeisten Wasserleitungssystem kommt.

- (4) Der Eigentümer hat den Wegfall der für die Ausnahme von der Anschlusspflicht maßgeblichen Umstände unverzüglich dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage bekannt zu geben. Der Magistrat Steyr hat mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

§ 4

Ausnahmen von der Bezugspflicht

- (1) Für gemäß § 2 angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage wird vom Magistrat der Stadt Steyr auf Antrag eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht gewährt, wenn die im § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 in der Fassung LGBl. 35/2015 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen bzw. eingehalten werden.
- (2) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gewährt, ist nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmewilligung vom Eigentümer ein neuerlicher Befund über die Eignung des Trinkwassers, der nicht älter als sechs Monate sein darf, unaufgefordert dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorzulegen. Wird ein solcher Befund nicht innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab Rechtskraft der Ausnahmewilligung vorgelegt, so erlischt die Ausnahmewilligung.

§ 5

Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Vor dem Anschluss eines Objekts, für das Anschlusspflicht besteht, an die Wasserversorgungsanlage hat der Objekteigentümer den Wasserbezug mittels Anmeldebogens zu beantragen und dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch anzuzeigen; ebenso ist jede während des aufrechten Wasserbezugsverhältnisses zu erwartende wesentliche Änderung des Wasserverbrauchs im Vorhinein anzuzeigen.
- (2) Der Anmeldebogen wird dem Eigentümer zugestellt beziehungsweise übergeben oder kann elektronisch von der Homepage des Betreibers der Wasserversorgungsanlage heruntergeladen werden. Der Anmeldebogen ist binnen zwei Wochen ordnungsgemäß ausgefüllt dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage der Stadt Steyr zu übermitteln.
- (3) Eigentümer von Objekten, für die keine Anschlusspflicht besteht, können den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsleitung beantragen.
- (4) Soweit Anschlusspflicht besteht, ist die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen unzulässig, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gefährdet wäre.
- (5) Im Falle der Herstellung des Anschlusses gilt der Wasserbezug auf unbestimmte Zeit. Eine Auflassung eines Anschlusses und somit Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses ist nur bei Objekten möglich, für die keine Anschlusspflicht besteht. Die Auflassung bzw. Beendigung erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ablauf eines jeden Halbjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Eine Kündigung durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage ist überdies nur dann zulässig, wenn während einer Dauer von drei Jahren, gerechnet ab der letzten einen Wasserbezug ausweisenden Wasserzählerablesung, kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung trägt der Objekteigentümer. Die technische Durchführung und Festlegung des Leitungspunktes der tatsächlichen Leitungsstilllegung obliegt dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage und ist in der Regel an der Anschlussstelle zur öffentlichen Wasserversorgungsleitung gelegen.

Rechtsverbindlich sind nur die kundgemachten Originalverordnungen!

- (6) Mehrere Miteigentümer von Objekten (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Eigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Alle Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 6

Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage liefert das Wasser entsprechend den im Leitungsnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedenfalls aber in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit. Besondere Ansprüche hinsichtlich Beschaffenheit des Wassers oder eines gewünschten Wasserdrucks können nicht geltend gemacht werden.
- (2) Bei möglichen Druckänderungen kann weder gegen den Betreiber der Wasserversorgungsanlage noch gegen die Stadt Steyr ein wie immer gearteter Schadenersatzanspruch abgeleitet werden. Die Wasserverbrauchsanlagen sind auf eigene Kosten gegen Schäden zu schützen (beispielsweise durch Druckreduziereinrichtung nach dem Wasserzähler).
- (3) Wenn der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Einfluss liegende Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise gehindert ist, ruht die Versorgungspflicht bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 7

Anschlussleitung

(Anm.: Überschrift in der Fassung der Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

- (1) Die Anschlussleitung ist die Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich der Absperrvorrichtung (bzw. bei Objekten ohne Übergabestelle bis zum Anschlusspunkt der hausinternen Wasserleitungen) liefert. Die Übergabestelle ist jene Stelle, an der die Wasserzähleranschlussgarnitur (§ 8 Abs. 2) eingebaut ist. Ist bei einem Objekt kein Wasserzähler vorhanden, so gilt jene Stelle als Übergabestelle, an der gemäß § 8a Abs. 2 die Absperrvorrichtung und der Rückflussverhinderer errichtet sind.

(Anm.: § 7 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

- (1a) In der Anschlussleitung ist unmittelbar vor dem Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung eine Absperrvorrichtung einzubauen.

(Anm.: § 7 Abs. 1a eingefügt mit Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

- (2) Die Nennweite der Anschlussleitung ist dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vom Anschlusswerber bekanntzugeben und darf nicht kleiner als 20 mm (3/4“) sein.
- (3) Für ein Objekt ist nur ein Anschluss herzustellen. Über Antrag des Objekteigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse in Abstimmung mit dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage genehmigt werden.
- (4) Bei Objektteilungen ist jeder Eigentümer angehalten, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Objekt einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (5) Die Aufstellung privater Hydranten ist zu vermeiden. Sollte dennoch eine Aufstellung zu Feuerlöschzwecken erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Hydranten-Anschluss muss mindestens Nennweite 80 mm haben und ist mit einem Rückflussverhinderer (ev. auch mit Wasserzähler) und einer unmittelbar davor und dahinter angeordneten Ab-

Rechtsverbindlich sind nur die kundgemachten Originalverordnungen!

sperrvorrichtung zu versehen. Private Hydranten sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu melden.

- (6) Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung vor der Übergabestelle (bzw. vor dem Anschlusspunkt der hausinternen Wasserleitungen) erfolgt durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage auf Kosten des Objekteigentümers; dies gilt auch für (Teile von) Anschlussleitungen, die zulässig über Wunsch des Objekteigentümers außerhalb des öffentlichen Gutes über Grundstücke Dritter führen. Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung obliegen dem Objekteigentümer. Dieser haftet für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

(Anm.: § 7 Abs. 6 in der Fassung der Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

- (7) Die Anbohrung der Versorgungsleitung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstücks mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung obliegen dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage.
- (8) Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung im Bereich der öffentlichen Versorgungsleitung dürfen nur vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (9) Notwendige Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen einschließlich der Absperrvorrichtung erfolgen nur durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage auf Kosten des Objekteigentümers. Dabei ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage nicht an die Zustimmung des Objekteigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (bspw. bei einem Rohrbruch oder bei Gefahr größerer Schäden) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(Anm.: § 7 Abs. 9 in der Fassung der Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

- (10) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten u. dgl. auf Anlagen, Zäunen, Gebäuden usw. des Objekteigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (11) Der Eigentümer hat hinsichtlich der in seinem oder ein seiner Verfügungsgewalt stehenden Objekts befindlichen Anschlussleitungsteile insbesondere dafür zu sorgen, dass diese Anlagenteile vor jeder Beschädigung und vor Frost geschützt sind. Jeder Schaden und jeder Wasseraustritt ist unverzüglich nach Wahrnehmung dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu melden.
- (12) Maßnahmen, die den Zustand der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, andernfalls haftet der Betreiber der Wasserversorgungsanlage weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
- (13) Der Objekteigentümer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ist in einer eigenen Gebührenordnung geregelt.

§ 8

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler wird vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage zur Verfügung gestellt und eingebaut und bleibt in dessen Eigentum. Der Objekteigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zum Einbau und Schutz des Zählers zu dulden. Er trägt die Kosten für den erstmaligen Einbau und ist dazu verpflichtet, die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers wird eine Zählergebühr eingehoben. Die Höhe dieser Gebühr wird in einer eigenen Gebührenordnung geregelt.

Rechtsverbindlich sind nur die kundgemachten Originalverordnungen!

- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung ist in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die beiden Absperrvorrichtungen und der Wasserzähler sind auf einer Wasserzähleranschlussgarnitur gemeinsam zu montieren.
- (3) Die Wasserzähleranschlussgarnitur ist so einzubauen, dass sie jederzeit ungehindert zugänglich ist. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geschätzten Wasserverbrauch bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes festsetzen. Der Eigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Rückflussverhinderer und Funkmodul) entstandenen Schäden.

(Anm.: § 8 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

- (4) Ist die Anschlussleitung von der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle länger als 20 m (kürzeste Strecke zwischen Grundgrenze und Gebäudeeintritt), so hat der Objekteigentümer auf eigene Kosten nach Vorgabe des Betreibers der Wasserversorgungsanlage einen tagwasser- und grundwasserdichten Wasserzählerschacht (Minstdurchmesser 1 m) zu errichten. Für einen ordnungsgemäßen, jederzeitigen und sicheren Einstieg für Zwecke der Revision und Zählerablesung ist durch den Objekteigentümer Vorsorge zu treffen. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage behält sich vor, den Wasserzählerschacht auf Kosten des Eigentümers selbst beizustellen.

Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Objekteigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdächer. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt wird. Ebenso ist der Wasserzählerschacht vom Betreiber der Anlage wasserfrei zu halten (Oberflächenwasser, Grundwasser).

(Anm.: § 8 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

- (5) Wird vom Objekteigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt, so wird der Wasserzähler über seinen schriftlichen Antrag vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt.

Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt der Objekteigentümer die dadurch entstandenen Kosten.

Zeigt der Wasserzähler einen unrichtigen Wert an, so wird der Wasserverbrauch entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres verrechnet (Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt). Ist kein Verbrauchsvergleich möglich, so wird der Wasserverbrauch nach den Angaben des neuen Wasserzählers ermittelt. Die Kosten der Überprüfung und Nacheichung trägt in diesem Fall der Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Bei Messdifferenzen zwischen dem Stand der Funkauslesung und dem Stand des Wasserzählers ist der Wasserzählerstand maßgeblich.

- (6) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, eine Verbrauchsmenge festzusetzen, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden täglich während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.

Rechtsverbindlich sind nur die kundgemachten Originalverordnungen!

- (7) Die Entfernung von Plomben (am Wasserzähler und an privaten Hydranten) oder des Funkmoduls ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben oder des Funkmoduls ist dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben oder des Funkmoduls – ausgenommen bei erforderlichen regelmäßigen Nachreichungen - trägt der Objekteigentümer.
- (8) Der Einbau und die Verwendung von nachgereihten zusätzlichen Wasserzählern innerhalb der Verbrauchsanlage ist zulässig; dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage dürfen dadurch keinerlei Kosten oder Aufwendungen entstehen. Die von diesen Wasserzählern gemessenen Verbrauchswerte bilden keine Grundlage für die Berechnung des Wasserbezugs mit dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage.
- (9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt, gleichgültig, ob sie verbraucht wurde oder durch Undichtheit bzw. Rohrgebrecchen nach dem Wasserzähler oder offen stehende Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage geliefert.
- (10) Bauprovisorium: für Grundstücke, die unmittelbar nach Herstellung des Anschlusses bebaut werden, kann der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Herstellung eines Bauprovisoriums gestatten. Der Objekteigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, den Betreiber der Wasserversorgungsanlage sofort zu verständigen, wenn die Möglichkeit zum Einbau eines Wasserzählers besteht.

§ 8a

Ausnahmen vom Wasserzählereinbau

- (1) Abweichend von § 8 kann der Einbau eines Wasserzählers für ein Objekt bzw. für eine Liegenschaft unterlassen werden, wenn dieser aufgrund der speziellen örtlichen Verhältnisse des Objekts bzw. der Liegenschaft zu einem vom Regelfall abweichenden, unverhältnismäßig hohen Mehraufwand führen würde.
- (2) Liegt ein Fall des Abs. 1 vor und ist die Anschlussleitung von der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle länger als zwanzig Meter (kürzeste Strecke zwischen Grundgrenze und Gebäudeeintritt), so hat der Objekteigentümer die Errichtung einer geeigneten Übergabestelle, bestehend aus Absperrvorrichtung und Rückflussverhinderer, durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu dulden und die Kosten hierfür zu tragen. Wenn der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Errichtung nicht selbst vornimmt, hat der Objekteigentümer dies auf eigene Kosten und nach Vorgabe des Betreibers zu tun.

(Anm.: § 8a eingefügt mit Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

§ 9

Verbrauchsanlage

- (1) Die Verbrauchsanlage des Objekts umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und sonstigen Einrichtungen nach der Übergabestelle, die der Wasserversorgung des Objekts dienen. Sollte bei einem Objekt keine Übergabestelle im Sinne des § 7 Abs. 1 zweiter und dritter Satz vorhanden sein, beginnt die Verbrauchsanlage jeweils am Anschlusspunkt der hausinternen Wasserleitungen an die Anschlussleitung.

(Anm.: § 9 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

- (2) Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Objekteigentümer verantwortlich. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des Betreibers der Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen sind. Der Objekteigentümer haftet für

Rechtsverbindlich sind nur die kundgemachten Originalverordnungen!

die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung verursachten Schäden.

- (3) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
- (4) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage erst eingebaut, wenn der Objekteigentümer dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Fertigstellung der Verbrauchsanlage angezeigt hat.
- (5) Für den Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer und bakteriologischer Hinsicht zu verändern, ist der Eigentümer verantwortlich. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rückflussverhinderer oder freien Auslauf geschehen. Als Rückflussverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfzeichen ÖVGW tragen.
- (6) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen udgl.) dürfen nur mit Zustimmung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage an die Wasserleitung angeschlossen werden. Sie müssen die vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage geforderten Sicherheitseinrichtungen (zB. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.
- (7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind. Für dennoch auftretende Schäden trägt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage keine Haftung.
- (8) Die Verwendung der Anschlussleitung als Schutzerdung ist nicht zulässig. Die Verbrauchsanlage ist jedoch in den elektrischen Potentialausgleichen miteinzubeziehen.
- (9) Für das Füllen von Schwimmbecken und Teichanlagen kann der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken. Bei Wasserknappheit kann die Entnahme ganz untersagt werden.
- (10) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleereinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
Rückflussverhinderer und Sicherheitsventile müssen das Prüfzeichen der ÖVGW aufweisen. Bei Verwendung von Enthärtungsanlagen für Warmwasserbereitungsanlagen ist Abs. 5 zu beachten.
- (11) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Betreibers der Wasserversorgungsanlage ist jederzeit, außer zur Unzeit, das Betreten des Objekts und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist. Festgestellte Mängel sind vom Objekteigentümer innerhalb der vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage festgesetzten Frist beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des Betreibers der Wasserversorgungsanlage Gefahr im Verzug vor, so ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 11).
- (12) Die an die Versorgungsleitung angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

§ 10

Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung zum Wasserbezug angeführten Zweck entnommen werden. Die Weiterleitung von Wasser zu einem anderen als dem angeschlossenen Objekt ist unzulässig. Es ist untersagt, den nur für einen Haushaltsgebrauch angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszuweiten.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Objekteigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist oder ob technische Änderungen (zB. Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Objekteigentümers.
- (3) Änderungen in der Person des Objekteigentümers sind dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage ein und haftet auch für Zahlungsrückstände.
- (4) Für den Wasserbezug ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird in einer eigenen Gebührenordnung geregelt.

§ 11

Einschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserdelivery nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder Arbeiten im Bereich dieser Anlage vorgenommen werden müssen,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung, in Katastrophen- und Notstandsfällen notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug auch einschränken, wenn
 - a) die Verbrauchsanlage nicht sachgemäß hergestellt oder instandgehalten wurde oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird.
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Abs. 1 lit. a bis lit. c ist vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen des Betreibers der Wasserversorgungsanlage vorgesehenen Art und Weise.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet der Betreiber der Wasserversorgungsanlage nicht.

Rechtsverbindlich sind nur die kundgemachten Originalverordnungen!

- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 12

Öffentliche Hydranten und Auslaufbrunnen

- (1) Die an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossenen öffentlichen Hydranten dienen ausschließlich Feuerlöschzwecken und der Hilfeleistung in Katastrophen- und Notstandsfällen. Eine Hydrantenleitung ist mit mindestens Nennweite 80 mm auszuführen. Der Aufstellungs-ort der Hydranten ist in Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Steyr festzulegen.
- (2) Die Entnahme und Verrechnung des aus Hydranten für öffentliche Zwecke benötigten Wassers (Straßenbesprengung, Kanalspülung, Springbrunnen usw.) bedarf einer gesonder-ten Vereinbarung. Nach Möglichkeit sollen Hydrantenzähler verwendet werden.
- (3) Öffentliche Auslaufbrunnen sind mit einem Wasserzähler zu versehen.

§ 13

Strafbestimmung

Wer als Verpflichteter Verpflichtungen dieser Wasserleitungsordnung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Wasserver-sorgungsgesetzes 2015 zu bestrafen.

§ 14

Inkrafttreten, Genderbestimmung

Diese Verordnung ist durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzu-machen und tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserleitungsordnung 1997, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.1996, außer Kraft.

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

(Anm.: Die durch die Verordnung VBl. SR II Nr. 14/2025 vorgenommenen Änderungen treten gemäß deren Art. III am 1.1.2026 in Kraft.)

Der Bürgermeister